



Richtlinie

zur Verwendung von Zertifikaten, Logos und Zeichen

im Bereich der Personenzertifizierung

Rev. 07 / Stand: Juni 2018

Anmerkung zum Dokument:

Dieses Dokument wurde entsprechend den Vorgaben zur Lenkung von Dokumenten erstellt, geprüft und freigegeben.

Wenn im Text männliche Schreibweisen verwendet werden, so ist bei Entsprechung auch die weibliche Form inkludiert.

Inhalt

1	Allgemeines	3
2	Bestimmungen für ZertifikatsinhaberInnen	4
3	Bestimmungen für Ausbildungsstellen	5
4	Bestimmungen für TrainerInnen und PrüferInnen	6
5	Bestimmungen zur Verwendung des "certified by"-Zeichens	7
6	Verifizierung der Zeichennutzung von Ausbildungsstellen, ZertifikatsinhaberInnen, TrainerInnen & PrüferInnen	8

1 Allgemeines

Diese Richtlinie soll dazu dienen irreführende und unlautere Informationen über die Bedeutung, Anwendung und Wirkung der Personenzertifizierung nach ISO 17024 zu unterbinden. Auf Basis dieser breit gefächerten Anwendung ergeben sich nachfolgende Personen-, Personengruppen und Organisationen als Zielgruppe dieser Richtlinie:

- ZertifikatsinhaberInnen
- Zugelassene Ausbildungsstellen
- Berufene TrainerInnen und PrüferInnen

Sämtliche in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen sind für alle betroffenen Personen und Organisationen als verbindlich angesehen und deren verbindliche Anerkennung als Kooperations- bzw. Zertifizierungsvoraussetzung definiert. Die verbindliche Anerkennung erfolgt schriftlich auf folgenden zielgruppenspezifischen Dokumenten:

- Antrag auf Zertifizierung
- Antrag auf Zulassung als Ausbildungsstelle
- Berufungsschreiben für TrainerInnen und PrüferInnen

Ohne der Zustimmung zur Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie ist weder eine Zertifizierung von Personen, eine Berufung von TrainerInnen und PrüferInnen, noch eine Zulassung einer Ausbildungsstelle möglich.

2 Bestimmungen für ZertifikatsinhaberInnen

- Das Zertifikat steht im Eigentum der SystemCERT Zertifizierungs GesmbH und kann bei Nichtbefolgung oder Missachtung der Bestimmungen dieser Richtlinie und den allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie bei Nichterfüllung der Kriterien zur Aufrechterhaltung entzogen werden.
- Nach einem Entzug oder Verfall der Gültigkeit eines Zertifikates sind sämtliche Verweise auf die Zertifizierung zu unterlassen.
- Eine gänzliche Abbildung des Zertifikates im Internet ist aus Gründen des möglichen Missbrauchs durch Dritte untersagt.

Abgebildete Zertifikate müssen durch grafische Veränderungen vor Fälschungen oder Missbrauch gesichert werden.

- Verweise auf Ihre Zertifizierung bzw. auf Ihr Zertifikat haben sich ausschließlich auf den Geltungsbereich der Zertifizierung zu beschränken und dürfen für Dritte keinesfalls irreführend sein.

Dies beinhaltet die zu unterlassende Formulierung „...mit staatlicher Anerkennung“, da Kompetenzen die nach ISO 17024 zertifiziert werden nicht automatisch durch die Akkreditierungsstelle akkreditiert sind.

- Jeglicher Missbrauch des Zertifikates durch falsche Angaben bzw. Informationen, durch Verfälschung oder andere irreführenden Informationen ist untersagt.
- Die Führung Ihres Zertifikatstitels auf Visitenkarten und anderen Medien ist grundsätzlich möglich. Die gleichzeitige oder alleinige Nutzung des österreichischen Staatswappens sowie des Logos von SystemCERT ist nicht gestattet.
- Zertifikate nach ISO 17024 sind nicht zwingend international gültig. Dies wäre in der Praxis auch nicht möglich da die Kompetenzanforderungen an zB MitarbeiterInnen im Bereich Sicherheit und Bewachung länderspezifisch anders geregelt sind. Die internationale Gültigkeit bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren selbst. Dies wird unter Einhaltung aller Forderungen der ISO 17024 durch SystemCERT sichergestellt.

Demnach ist folgende Formulierung zu empfehlen:

„Zertifizierung als zB FachtrainerIn nach dem international gültigen Zertifizierungsverfahren der ISO 17024“

3 Bestimmungen für Ausbildungsstellen

- Die ausgestellte Zulassungsurkunde steht im Eigentum der SystemCERT Zertifizierungs GesmbH und kann bei Nichtbefolgung oder Missachtung der Bestimmungen dieser Richtlinie und den allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie bei Nichterfüllung der Kriterien zur Aufrechterhaltung entzogen werden.
- Nach einem Entzug oder Verfall der Gültigkeit der Zulassungsurkunde sind sämtliche Verweise auf eine Zulassung als Ausbildungsstelle zu unterlassen.
- Die Zulassungsurkunde kann grundsätzlich zur Bewerbung Ihrer Organisation bzw. Ihrer Lehrgänge verwendet und publiziert werden, bei begleitenden oder auch alleinstehenden Texten ist hinsichtlich der Formulierung auf die Klarheit und Richtigkeit der Formulierungen zu achten.

Dies bedeutet

- Eine Aussage darüber, dass Ihre Lehrgänge oder Ihre Organisation nach ISO 17024 zertifiziert sind ist nicht richtig und nicht zulässig.

Sachlich richtige Formulierungen sind zum Beispiel:

Ihre Lehrgänge ermöglichen den TeilnehmerInnen eine Zertifizierung nach ISO 17024, auf Basis des jeweiligen kompetenzspezifischen Zertifizierungsprogrammes von SystemCERT (zB FachtrainerIn).

Ihre Organisation ist eine von SystemCERT zugelassene Ausbildungsstelle zur Durchführung von Lehrgängen, die den TeilnehmerInnen eine Zertifizierung nach ISO 17024 ermöglichen.

- Es gibt im Sinne der ISO 17024 keinen Lehrgangsabschluss bzw. Zertifizierung „mit staatlicher Anerkennung“. Demnach ist diese Formulierung nicht zulässig. Viele der von SystemCERT zertifizierten Personenkompetenzen sind durch die Akkreditierungsstelle akkreditiert und verfügen dadurch über eine internationale Vergleichbarkeit der Kompetenzen. Die Zertifikate im akkreditierten Bereich weisen allesamt das Akkreditierungszeichen auf.



Sachlich richtig ist demnach zB die Formulierung „Lehrgang zum/r FachtrainerIn mit Zertifizierung nach ISO 17024, im akkreditierten Bereich“

- Zertifikate nach ISO 17024 sind nicht zwingend international gültig. Dies wäre in der Praxis auch nicht möglich da die Kompetenzanforderungen an zB MitarbeiterInnen im Bereich Sicherheit und Bewachung länderspezifisch anders geregelt sind. Die internationale Gültigkeit bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren selbst. Dies wird unter Einhaltung aller Forderungen der ISO 17024 durch SystemCERT sichergestellt.

Demnach ist folgende Formulierung zu empfehlen:

„Zertifizierung als zB FachtrainerIn nach dem international gültigen Zertifizierungsverfahren der ISO 17024“

- Es ist nicht zulässig Zertifizierungsprogramme öffentlich zu publizieren (Homepage, Werbeschriften etc.)

4 Bestimmungen für TrainerInnen und PrüferInnen

Im Zuge jeglicher Kommunikation im Zusammenhang mit einer Berufung als TrainerIn oder PrüferIn ist folgendes zu beachten:

TrainerInnen und PrüferInnen müssen durch die Zertifizierungsstelle berufen werden. Dies geschieht durch Einreichung der Nachweise die die Erfüllung der in den einzelnen Zertifizierungsprogrammen festgelegten Qualifikationsanforderungen belegen.

Kann die Konformität mit den geforderten Qualifikationen durch die Zertifizierungsstelle verifiziert werden, erhalten PrüferInnen und TrainerInnen ein sogenanntes Berufungsschreiben welches sie grundsätzlich legitimiert innerhalb des angegebenen Bereiches als PrüferIn bzw. TrainerIn tätig zu werden.

- Eine solche Berufung ist in keinsten Weise ein Qualifikationsnachweis irgendeiner Art – es handelt sich um ein spezifisches internes Dokument der Zertifizierungsstelle
- Eine Berufung ist keinesfalls eine Zertifizierung
- Die Nutzung des österreichischen Staatswappens sowie des Logos von SystemCERT ist nicht gestattet.
- Durch eine solche Berufung entstehen keinerlei Berechtigungen irgendeiner Art außerhalb des gemeinsamen Wirkungsfeldes zwischen Ihnen, der Bildungsorganisation für die Sie tätig sind und der Zertifizierungsstelle

5 Bestimmungen zur Verwendung des "certified by"-Zeichens

Die Zertifizierung ist eine beständige und wertvolle Investition. Sie bestätigt einen kontinuierlichen, professionellen und immer aktuellen Wissensstand über die zertifizierte(n) Kompetenz(en).

ZertifikatsträgerInnen und Ausbildungsstellen können die erworbene Zertifizierung auch nach außen hin bewerben (zB. auf Visitenkarten, Geschäftspapieren, e-Mail-Signaturen, Schildern, Internetauftritten, usw.).

Hierfür kann das "certified by"-Zeichen verwendet werden.



Im Zuge jeglicher Bewerbung ist folgendes zu beachten:

- Allen zertifizierten KundInnen wird das "certified by"-Zeichen zur Verfügung gestellt.
- Dieses Zeichen darf nicht irreführend eingesetzt werden.
- Das Zeichen darf nur bei einem aufrechten Zertifikat, d.h. während der Gültigkeitsdauer eines Zertifikates verwendet werden.
Bei Aussetzung, Zurückziehung oder Endigung der Zertifizierung ist das Zeichen auf allen Werbematerialien, die das Zeichen enthalten, sofort einzustellen und danach keine Nachahmung oder Nachbildung zu verwenden.
Ist das Zertifikat abgelaufen, gelten die Bestimmungen/Fristen unter Punkt 6.
- Das Zeichen ist unverändert zu lassen. Nur die Größe kann entsprechend angepasst werden.
- Das Zeichen ist so anzubringen, dass es keinerlei Verwechslung zwischen zertifizierten und nicht zertifizierten Kompetenzen gibt.

6 Verifizierung der Zeichennutzung von Ausbildungsstellen, ZertifikatsinhaberInnen, TrainerInnen und PrüferInnen

Um die richtige und sinngemäße Nutzung zu überwachen, wird im Quartalsintervall die ordnungsgemäße Zeichennutzung per Online-Recherche kontrolliert.

Bei Feststellen von Verstößen gelten die folgenden Regelungen:

ZertifikatsinhaberInnen:

Abbildung des Zertifikats im Internet ohne Schutz vor Fälschungen oder Missbrauch Falsche Formulierungen jeglicher Art Abbildung des Staatswappens oder Logos Publizierung Zertifizierungsprogramm Bewerbung mit dem "certified by"-Zeichen	a) Aufforderung zur Änderung innerhalb von 14 Tagen b) Erneute Kontrolle c) Sollten keine Änderungen vorgenommen worden sein – erneute Kontaktaufnahme und Fristsetzung von zusätzlichen 10 Tagen d) Danach erfolgt der Zertifikatsentzug
Abbildung von abgelaufenen Zertifikaten	a) Aufforderung auf Unterlassung von sämtlichen Verweisen auf die abgelaufene Zertifizierung Frist: 5 Tage b) Erneute Kontrolle

Ausbildungsstellen:

Abbildung von abgelaufenen Zulassungsurkunden Falschangaben zur Zulassung jeglicher Art	a) Aufforderung zur Unterlassung sämtlicher Verweise auf die Zulassung Frist: 5 Tage b) Erneute Kontrolle
Falsche Formulierungen jeglicher Art	a) Aufforderung zur Änderung innerhalb von 14 Tagen b) Erneute Kontrolle c) Sollten keine Änderungen vorgenommen worden sein, - erneute Kontaktaufnahme und Fristsetzung von zusätzlichen 10 Tagen d) Danach werden eingereicht Unterlagen sowie zukünftige Prüfungen bis auf Weiteres nicht bearbeitet

TrainerInnen / PrüferInnen

<p>Berufung wird als Qualifikationsnachweise oder Zertifizierung angegeben</p>	<ul style="list-style-type: none">a) Aufforderung zur Änderung innerhalb von 14 Tagenb) Erneute Kontrollec) Sollten keine Änderungen vorgenommen worden sein, - erneute Kontaktaufnahme und Fristsetzung von zusätzlichen 10 Tagenc) Danach erfolgt die vorübergehende Stilllegung der Berufung
--	--